

## Verfahrensordnung Gütestellenverfahren

### Präambel

Herr Rechtsanwalt Hans Theisen ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden als staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) anerkannt.

Er bietet die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige, objektive und qualifizierte Schlichtung, betreibt Schlichtung als dauerhafte Aufgabe und geht nach einer Verfahrensordnung vor, die nachstehend dargelegt wird.

Die staatlich anerkannte Gütestelle (im Folgenden: Der Schlichter) bietet den Konfliktparteien folgende Vorteile:

- Außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit
- Sicherung der Vertraulichkeit durch nicht öffentliche Sitzungen
- Vermeidung langer Verfahrensdauer und hoher Verfahrenskosten
- Hemmung der Verjährung von Ansprüchen mit Bekanntgabe des Güteantrages an die Gegenseite (§ 5) bis zum Ende des Güteverfahrens (§ 8)
- Möglichkeit der Erarbeitung einer eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Regelung mit Hilfe des Schlichters als neutralem Dritten
- Ausfertigung eines vollstreckbaren Gütestellenvergleichs nach Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragsstellung gültigen Fassung:

### § 1

#### örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gütestelle

Das Güteverfahren nach dieser Satzung dient der außergerichtlichen Streitbeilegung in zivilrechtlichen Angelegenheiten (sachliche Zuständigkeit).

Die Gütestelle ist für alle Güteverfahren im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag einer Partei zuständig (örtliche Zuständigkeit).

Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen oder Streitwertbegrenzung bestehen nicht.

### § 2

#### Grundsätze des Güteverfahrens

- (1) Das Güteverfahren dient außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe des Schlichters.
- (2) Der Schlichter ist unabhängig und neutral.
- (3) Das Verfahren ist freiwillig. Alle Beteiligten können das Verfahren in jedem Stadium beenden. Sie haben dabei – in zeitlicher Hinsicht - lediglich die naheliegenden Belange der anderen zu berücksichtigen.

(4) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Ausübung der Schlichtungstätigkeit**

(1) Der Schlichter ist im Rahmen seiner Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.

(2) Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt,

a) in Angelegenheiten, in denen der Schlichter selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,

b) in Angelegenheiten einer Person, mit der die Gütestelle oder der Schlichter in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,

c) in Angelegenheiten, in der der Schlichter als Prozessbevollmächtigte/r oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter/in einer Partei oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war und

d) in Angelegenheiten, in denen der Schlichter eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat.

(3) Der Schlichter kann in derselben Sache keine der Parteien in einem gerichtlichen Verfahren vertreten.

(4) Im Übrigen gilt § 20 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz.

### **§ 4**

#### **Zeugnisverweigerungsrecht / Schweigepflicht**

Dem Schlichter steht nicht nur ein Zeugnisverweigerungsrecht über alle Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zu, er ist als Rechtsanwalt gesetzlich auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Antragstellung und Verfahrenseinleitung**

(1) Das Güteverfahren ist von wenigstens einer Partei bei der Gütestelle zu beantragen.

Der Antrag kann per Telefax oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, das heißt schriftlich, an die Gütestelle gerichtet werden.

(2) Die Gütestelle kann die Annahme des Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

(3) Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten.

(4) Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle wird umgehend die Bekanntgabe des Güteantrages an die Gegenseite veranlasst. Zur Erklärung des schriftlichen Einverständnisses mit der Durchführung eines Güteverfahrens wird der Gegenseite eine Frist gesetzt.

(5) Die am Güteverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern.

### **§ 6**

#### **Gang des Güteverfahrens**

(1) Erklärt die Gegenseite innerhalb der von der Gütestelle gesetzten Frist ihr Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt der Schlichter einen Verhandlungstermin. Die Parteien sind hierzu persönlich zu laden. Wenn die Parteien dies wünschen, kann die Verhandlung auch per Video-Konferenz stattfinden. Der Schlichter erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen.

(2) Der Schlichter lädt keine Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Güteverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird und die Gegenpartei einverstanden ist.

(3) Im Übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren in Absprache mit den Parteien nach eigenem Ermessen.

## **§ 7**

### **Persönliches Erscheinen der Parteien**

(1) Die Parteien sollten zu dem Verhandlungstermin persönlich erscheinen.

(2) Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands bedienen oder vertreten lassen.

(3) Erscheint eine Partei zum Verhandlungstermin nicht, so gilt dies als Rücknahme oder Ablehnung des Antrages, wenn die nicht erschienene Partei ihr Ausbleiben nicht spätestens bis zum Ablauf des Folgetages entschuldigt hat.

(4) Grundsätzlich hat die Partei, die nicht erschienen ist, die Kosten zu tragen, die den anderen Parteien durch den Termin entstanden sind.

## **§ 8**

### **Beendigung des Verfahrens**

Das Verfahren endet

(a) mit der Weigerung der Gegenseite, ein Güteverfahren durchzuführen;

(b) mit der Feststellung des endgültigen Scheiterns der Güteverhandlung durch wenigstens eine Partei oder durch den Schlichter;

(c) wenn eine der Parteien das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert;

(d) mit Abschluss einer Vergleichsvereinbarung.

## **§ 9**

### **Protokollierung der Einigung/Vollstreckung**

(1) Wird vor der Gütestelle eine Einigung erzielt, wird diese schriftlich niedergelegt und von den Parteien, gegebenenfalls ihren Vertretern bzw. Rechtsbeiständen und dem Schlichter unterschrieben. Die Einigung sollte auch eine Regelung der Kosten enthalten. Die Parteien erhalten von dem Schlichter eine Abschrift der Vereinbarung.

(2) Das Protokoll der Einigung ist vollstreckbar (§ 794 Abs. 1 ZPO). Die Vollstreckungsklausel auf dem Protokoll erteilt das Amtsgericht Dresden (§ 36 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz).

## **§ 10**

### **Aktenführung**

(1) Zu jeder Gütesache wird eine Handakte oder eine elektronische Akte geführt. In den Akten wird für jedes Güteverfahren dokumentiert:

- die Namen und Anschriften der Parteien,
- der Streitgegenstand,
- der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrages, seiner Bekanntgabe, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
- die Einigung im Wortlaut und
- die von der Gütestelle erhobenen Kosten.

(2) Für die Aufbewahrung der Akten gelten gesetzlichen Regelungen, die für Rechtsanwälte maßgeblich sind.

## **§ 11 Vergütung**

(1) Der Schlichter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verfahrensordnung.

(2) Grundlage der Vergütung für die Durchführung einer Güteverhandlung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gütestelle in einer separaten Urkunde. Die Tätigkeit des Schlichters wird über ein Stundenhonorar abgerechnet, das abhängig von der Höhe des Gegenstandswertes gestaffelt ist. Es beträgt im Mittel:

bis 50.000,00 € 200,00 € / Stunde

von 50.000,01 € bis 99.999,99 € 300,00 € / Stunde

ab 100.000,00 € 400,00 € / Stunde.

Von der Mittelgebühr kann nach oben oder unten abgewichen werden.

Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen wird den Parteien ferner ein Pauschalbetrag in Höhe von € 20,00 in Rechnung gestellt.

(3) Abgerechnet werden angefangene 5 Minuten die Abrechnung erfolgt regelmäßig am Anfang eines Monats für den Vormonat.

(4) Im Falle einer Einigung erhält der Schlichter ein Erfolgshonorar, dessen Höhe im billigen Ermessen der Parteien steht.

(5) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 12 Kostenschuldner**

(1) Die Kosten des Güteantrages trägt der Antragsteller.

(2) Stimmt der Verfahrensgegner dem Güteverfahren zu, so tragen die Parteien grundsätzlich die Kosten des Verfahrens einschließlich der Antragskosten als Gesamtschuldner.

(3) Wird ein Güteverfahren nicht durchgeführt, weil die antragsgegnerische Partei ihre Zustimmung hierzu nicht erteilt, so berechnen sich die Gebühren für den Antrag auf eine Mittelgebühr für eine Stunde zuzüglich eines Pauschalbetrages von € 20,00 für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen.